



Philip C. Brunner
Kantonsrat
6300 Zug

Zug, 9. August 2022

Per Mail: tobias.moser@zg.ch
Frau Kantonsratspräsidentin Esther Haas
c/o Staatskanzlei des Kantons Zug
Seestrasse 2, Postfach
6301 Zug

Interpellation: Was ist die Bedeutung und die Grösse von «gebundene Ausgaben» in den Gemeinden und im Kanton Zug?

Das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) regelt in §26 die «Gebundenen Ausgaben» https://bgs.zg.ch/app/de/texts_of_law/611.1
Der entsprechende Paragraph lautet wie folgt:

§ 26 Gebundene Ausgabe

¹ Unter Vorbehalt von § 25 ist eine Ausgabe gebunden, wenn sie

- a) durch eine Rechtsgrundlage oder ein Gerichtsurteil grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben ist, oder
- b) zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich ist, wenn anzunehmen ist, mit der Rechtsgrundlage seien auch die sich daraus ergebenden Aufwände gebilligt worden.

² Als gebunden gelten namentlich auch diejenigen Ausgaben, *

- a) die der Werterhaltung, dem zeitgemässen Unterhalt und dem Umbau von Sachanlagen dienen, ohne den Zweck oder die vorhandenen Kapazitäten erheblich zu verändern; oder
- b) die für den Ersatz bestehender, nicht mehr den Anforderungen genügender Sachanlagen erforderlich sind.

In der Stadt Zug wurden anfangs Juli 2022 im Zusammenhang mit dem Projekt eines Neu- und Ausbau des Schulhauses Herti (in der 1. Etappe) vom Stadtrat gebundene Ausgaben in der Höhe von rund CHF 37 Mio. bewilligt. Das heute vorliegende städtische Projekt (Gesamtinvestition rund CHF 103 Mio.) weist mehrere interessante Parallelen zum damaligen Neu- und Ausbau der Kantonsschule Menzingen (KSM) im Jahre 2014 auf. Der damals bewilligte Kredit war in der Höhe von CHF 95,9 Mio. inkl. MwSt. ohne Landerwerb. Jedenfalls wurden damals bekanntlich keine Teile des Projektes (z.B. für Provisorien und Umbauten) als gebundene Ausgaben vom Regierungsrat bewilligt, sondern der ganze Kredit wurde korrekterweise «in dubio pro populo (concilii)» dem Kantonsrat vorgelegt. Der Stadtrat hat sich hingegen leider kürzlich dafür entschieden die Gesamtkosten für seine Vorlage in Millionenhöhe nicht dem GGR vorzulegen.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Kontrolliert die Finanzdirektion (oder in deren Auftrag die Finanzkontrolle) im Rahmen seiner Gemeindeaufsicht regelmässig die Praxis der «gebundenen Ausgaben» in den Zuger Gemeinden? Wenn ja: Was sind die Erkenntnisse dieser Kontrollen? Wenn nein, wie oft wurde in den letzten Jahren beim Regierungsrat bezüglich «gebundenen Ausgaben» Beschwerde von Dritten bei der Regierung eingereicht? Falls je eine solche eingereicht wurde, was war das Ergebnis dieser Beschwerde, wurden die gebundenen Ausgaben korrekt gemäss §26 bewilligt?
2. Wie erhält der Bürger von solchen Entscheiden zu «gebundenen Ausgaben» Kenntnis? Warum müssen solche Entscheide (Gemeinderatsbeschlüsse) nicht alle im Amtsblatt publiziert werden, damit der Bürger davon Kenntnis erhält und allenfalls Beschwerde dagegen erheben kann?
3. Wie handhabt der Regierungsrat das Thema der «gebundenen Ausgaben» auf kantonaler Ebene selber? In welcher Höhe wurden in den letzten 5 Jahren gebundene Ausgaben durch den Regierungsrat getätigt und wofür und mit welcher Begründung?
4. Gedenkt der Regierungsrat das bestehende FHG (BGS 611.1), letztmals per 1.1.2018 geändert, diesbezüglich oder allenfalls aus anderen Gründen anzupassen und vor allem eine Verschärfung der Praxis bezüglich «gebundenen Ausgaben» dem Kantonsrat vorzuschlagen (beispielsweise mit einer kumulativen Obergrenze in Form eines Prozentsatzes des gemeindlichen Investitionsbudgets)?

Ich bedanke mich für die Beantwortung unserer Fragen und weiteren relevanten Informationen.

Philip C. Brunner, Kantonsrat